

# **SATZUNG**

## **Deutsche TV-Plattform e.V.**

### **I. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „**Deutsche TV-Plattform e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die:
  - a) Förderung der Wissenschaft und Forschung,
  - b) Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
  - c) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - d) Verbraucherinformation und -beratung.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

- zu a)** in Anlehnung an europäische Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit dem Ziel der Einführung neuer Fernsehsysteme Bestrebungen zur Einführung des neuen Bild-Seiten-Verhältnisses 16:9 unterstützt, unabhängig davon, nach welchem Standard dieses neue Bildformat übertragen wird.  
Der Verein unterstützt darüber hinaus Bestrebungen, neue, insbesondere digitale Fernseh- und Datendienste und ihre multimediale Ausgestaltung zu entwickeln, zu standardisieren und einzuführen.
- zu b)** die Harmonisierung der Entwicklungen und der dabei gewonnenen Erkenntnisse auf dem Gebiet neuer Fernsehsysteme in ständiger Koordination und Abstimmung mit den europäischen Partnerländern mit dem Ziel, europaweit, möglichst aber weltweit einheitlicher Normen unter Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialpolitischen wie auch der kulturellen Gegebenheiten fördert, um:

#### **Deutsche TV-Plattform e.V.**

c/o ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. • Lyoner Str.9 • 60528 Frankfurt/M.  
Fon: 069 6302-260 • Fax: 069 6302-361 • Mail: [mail@tv-plattform.de](mailto:mail@tv-plattform.de) • [www.tv-plattform.de](http://www.tv-plattform.de)

Vorsitzender des Vorstands: Andre Prahl • Geschäftsführerin: Carine Lea Chardon  
Amtsgericht Frankfurt • VR-Nr. 73VR9797

- im Interesse eines freien Flusses von Informationen einen grenzüberschreitenden Programmaustausch zu ermöglichen und damit zu einer gesamteuropäischen Identifikation und Gesinnung beizutragen und
  - im technischen, produktionstechnischen und redaktionellen Bereich die internationale Arbeitsteilung und Berufsausübung der Beschäftigten durch identische technische Vorleistungen zu gewährleisten.
- zu c)** durch geeignete professionelle Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen die mit den neuen Fernsehsystemen befassten Beschäftigten auf die Erfordernisse der neuen Techniken schulungsmäßig vorbereitet, um einen angemessenen Wissensstand sicherzustellen bzw. zu wahren.
- zu d)** die Öffentlichkeit in jeder dafür geeigneten Weise informiert und sie auf diesem Gebiet umfassend berät, z.B. durch Veranstaltungen, Vorführungen, Präsentationen auf Messen und Ausstellungen oder durch Broschüren und/oder regelmäßige Publikationen. Hierzu gehört insbesondere auch die Vergabe von „Qualitätszeichen“ als Instrument der Förderung des Verbraucherschutzes.
- 3.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.** Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.** Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit dieser den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 6.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

- 1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Satzungszwecke aktiv zu unterstützen.
- 2.** Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit geschehen. Vor Entscheidung

der Mitgliederversammlung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

4. Jedes Mitglied benennt dem Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten, der es in der Mitgliederversammlung vertritt und seine Rechte und Pflichten innerhalb der Deutschen TV-Plattform wahrnimmt.
5. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden.

**Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder mit A- oder B-Status.

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**Mitglieder mit A-Status** sind Hersteller- und Dienstleistungsunternehmen, Programm- und Inhabereigentümer, Rundfunkanstalten (öffentlich-rechtliche wie private) und Landesmedienanstalten, Netz- und Satellitenbetreiber sowie alle Unternehmen vergleichbarer Art, deren Tätigkeit unmittelbar der Medienwirtschaft zuzuordnen ist und/oder die gewinnorientiert tätig sind.

**Mitglieder mit B-Status** sind Institutionen und Organisationen, die selbst nicht gewinnorientiert arbeiten, die aber aus Mitgliedern zusammengesetzt sind oder Institutionen vertreten, die ihrerseits gewinnorientiert arbeiten. Dazu gehören z.B. Verbände, Kooperationen und ähnliche Institutionen.

**Außerordentliche Mitglieder** sind Institutionen und Organisationen, die weder selbst noch deren Mitglieder gewinnorientiert arbeiten. Dies sind z.B. Bundes- und Landesministerien, Landesregierungen, Verwaltungen oder Vereine. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird in der Regel auf Einladung des Vorstandes der Plattform erworben. Außerordentliche Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**Fördernde Mitglieder** unterstützen die Arbeit und die Ziele der Plattform durch freiwillige Beiträge und/oder Spenden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können **Ehrenmitgliedschaften** vergeben werden.

Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder (kein Beitrag, kein Stimmrecht).

6. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder mit A-Status zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag, der nach der Größe des Unternehmens (Mitarbeiterzahl) gestaffelt ist.

Mitglieder mit B-Status zahlen unabhängig von ihrer Größe einen pauschalen Jahresbeitrag, der mindestens 25 Prozent des höchsten Jahresbeitrages eines A-Mitglieds beträgt. Verbände sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder voll zahlende Mitglieder (A-Status) der Deutschen TV-Plattform sind.

Fördernde Mitglieder: Art und Höhe des Beitrages werden individuell mit dem Vorstand vereinbart.

## IV. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für die Abwicklung des Tagesgeschäftes einen Geschäftsführer ohne Organstellung zu bestellen. Seine Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt.

## V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder verpflichten sich, in den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht nur in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen unter II. beschriebenen Zweck verfolgen kann.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Vereinspolitik;
  - b) Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
  - c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet (vgl. VI, 5). Sie ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei (2) Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
  3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Beschlüsse über die Höhe des Jahres-Wirtschaftsplans sowie über die Mitgliedsbeiträge und Änderungen dieser erfordern eine 2/3 Mehrheit.  
  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie zu einer Änderung des Vereinszwecks eine solche von 4/5 erforderlich.
  4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend dem durch den Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplan. Verantwortlich für den Mitteleinsatz ist der Vorstand. Wenn für einzelne Projekte die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit eine projektgebundene Umlage beschließen.
  5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert.  
Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.  
Über die Versammlung ist von dem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

## **VI. Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier (4) und bis zu sechs (6) von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sowie den Leitern der Arbeitsgruppen kraft Amtes. Eine Blockwahl des Vorstands ist zulässig.  
Von den gewählten Personen kann jeweils eine (1) aus dem Kreis der B-Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder gewählt werden.  
Die Übrigen müssen Vertreter eines Mitgliedes mit A-Status sein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Plattform und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
3. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.  
Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen Dritte einzuladen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sowie zwei Stellvertreter.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.  
Für eine Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **VII. Arbeitsgruppen**

1. Zur Erledigung spezifischer Aufgaben können Vorstand und/oder Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen (AG) einsetzen.
2. Die Leiter dieser Arbeitsgruppen werden von den Teilnehmern der AG vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Sie sind für die Durchführung der den jeweiligen Arbeitsgruppen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich und legen die Ergebnisse dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Mitarbeiter in die Arbeitsgruppen zu entsenden. Der Leiter der Arbeitsgruppe hat zusätzlich das Recht, auch Nichtmitglieder (Gäste) mit beratender Funktion zur Mitarbeit in der AG einzuladen, wenn dies im Interesse der AG geboten erscheint.

## VIII. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins (II) zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplanauf anfallenden Kosten zu tragen.

## IX. Beschlüsse

Beschlüsse der Organe des Vereins einschließlich der Wahlen können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder des Organs mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die für den Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt.

## X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (V, 3). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Köln, am 11. April 2016

